

BGer 6B_984/2021 vom 15. September 2021

Bundesgericht, 2021-09-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_984_2021

FR: TF 6B_984/2021 du 15 septembre 2021

IT: TF 6B_984/2021 del 15 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Schreiben vom 27. Juli 2021 erhob der Beschuldigte A._____ gegen ein Urteil des Obergerichts des Kantons Bern vom 26. November 2020 beim Bundesgericht Beschwerde.

E. 2

Die Eingabe vom 27. Juli 2021 enthält keine Original-Unterschrift. Eine Rückweisung gemäss Art. 42 Abs. 5 BGG kann jedoch aus prozessökonomischen Gründen unterbleiben.

E. 3

Die Beschwerde gegen einen Entscheid ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Nach Art. 48 Abs. 1 BGG müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Die Sendung wurde vorliegend zwar am 31. August 2021 fristgerecht in Bosnien-Herzegowina bei der Post aufgegeben, traf aber erst drei Tage später in der Schweiz ein und wurde somit nach Ablauf der Frist der Schweizerischen Post übergeben. Ob der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben hat, ist somit zwar fraglich, kann aber offenbleiben, da auf die Beschwerde so oder so nicht einzutreten ist.

E. 4

Die Beschwerde in Strafsachen muss ein Begehren und eine Begründung enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Beschwerdebegründung ist in gedrängter Form unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwiefern dieser Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Die vorliegende Beschwerdeschrift genügt diesen gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Sie enthält nur Anträge sowie formelle Ausführungen, jedoch keine Begründung in materieller Hinsicht. Eine Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Obergerichts findet nicht statt. Der Beschwerde lässt sich nicht entnehmen, inwiefern das angefochtene Urteil rechtswidrig sein könnte. Auf die Beschwerde wird im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht eingetreten.

E. 5

Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird angesichts der konkreten Umstände ausnahmsweise verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.